



Gemeinden Herisau und Waldstatt: Zubringer Appenzellerland, Projekt Umfahrung Herisau; Baulinien zur Trassesicherung

A. Sachverhalt

1. Am 7. Januar 2003 stimmte der Regierungsrat der Weiterbearbeitung des Projektes Umfahrung zum Bauprojekt zu. Der Kantonsrat bewilligte daraufhin am 17. Februar 2003 den entsprechenden Kredit von Fr. 1'240'000.— (netto Kanton). Seit einiger Zeit liegt das Bauprojekt vor, soweit das Hoheitsgebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden betroffen ist. Es fehlen lediglich noch einige Anpassungen, welche auf St. Galler Kantonsgebiet von der Wahl des Korridors durch das Industriegebiet mit dem Anschluss an die A1 abhängen.

2. Nachdem der Bundesrat mit Datum vom 27. April 2006 den Sachplan Verkehr, Teil Programm, zuhanden des Parlamentes verabschiedet und darin die "Anbindung der Kantonshauptorte" als Kriterium für das Grundnetz festgelegt hat, darf mit Zuversicht angenommen werden, dass auch das Parlament diesem zustimmt. Nach dem heute bekannten Terminplan soll das Parlament in Laufe des kommenden Jahres den Sachplan Verkehr beraten und beschliessen. Der entsprechende Netzbeschluss wird Anfang 2008 erwartet. Damit wäre die Voraussetzung für eine Finanzierung des Zubringers Appenzellerland durch den Bund gegeben und damit auch für die Realisierung der Umfahrung Herisau als einer ersten Etappe.

3. Nach der Neuordnung des Finanzausgleichs (NFA) geht die Hoheit über das Grundnetz 2008 vollständig an den Bund, sowohl bezüglich Planung und Realisierung und wie auch Finanzierung. Konkret wird das heissen, dass zunächst die heutige Verbindung A1 Winkeln – Herisau – Waldstatt – Appenzell als Mischverkehrsstrasse (Nationalstrasse 3. Klasse) in Bundeshoheit übergeht. Nach der Realisierung wird die Umfahrung A1 – Wachtenegg Tunnel – Herisau – Nieschberg Tunnel – Waldstatt die Funktion im Grundnetz übernehmen.

4. Es ist das Ziel der beiden Kantone Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen in Verbindung mit dem Gebietsvertreter des ASTRA das Projekt der Umfahrung auch auf der St. Gallerseite bis 2008 auf den Stand eines Bauprojektes zu bringen, um es dann dem Bund zur Realisierung übergeben zu können.

5. Bis dahin ist die wichtigste anstehende Aufgabe die Trassesicherung, also das Freihalten des Korridors für die geplante Umfahrung. Das Projekt liegt im nicht tunnellierte Bereich praktisch vollständig in eingezontem Gebiet. Nur entlang der Büelhalde und an der Gemeindegrenze Herisau – Waldstatt bei der Mooshalde sind nicht eingezonte Flächen betroffen. Jederzeit können daher Baugesuche im Projektbereich eingereicht werden, die sich nicht mit Projekt vertragen. Das gilt es zu verhindern. Der aktuelle Projektstand erlaubt die genaue Festlegung eines Korridors.



6. Der geplante Anschluss des Zubringers Appenzellerland an die A1 liegt im Industriegebiet von Gossau Ost und somit auf Hoheitsgebiet des Kantons St. Gallen. Der Kanton St. Gallen hat aktuell drei mögliche Korridore mit einer Planungszone belegt. Auf Grund vertiefter Studien und intensiver Gespräche beider Kantone miteinander, mit dem Bund, der Standortgemeinde und mit den betroffenen Grundbesitzern wurde ein vierter Korridor "West+" evaluiert. Dieser steht nun im Vordergrund, weil er aus technischen und wirtschaftlichen Gründen oben aus schwingt und im heute noch nicht überbauten Industriegebiet liegt. Diese Wahl erfolgt allerdings gegen die Meinung der Standortgemeinde Gossau, welche der Variante "Mitte" den Vorzug gibt, welche andererseits vom betroffenen Grundeigentümer abgelehnt wird und kaum Realisierungschancen hat.

7. Aus dem Jahre 1962 existiert noch das ehemalige Umfahrungsprojekt "Steigmühle – Mooshalde" mit den entsprechenden Anmerkungen im Grundbuch. Dieses ist nicht mehr von Bedeutung und ist aufzuheben.

B. Erwägungen

1. Das Gesetz über die Staatsstrassen¹ gibt zwei Wege für solche Fälle der vorsorglichen Freihaltung von Flächen vor, einerseits über Bausperren (Art. 31) oder über Baulinien (Art. 73). Bausperren sind zeitlich auf maximal 3 Jahre befristet, mit einer Verlängerungsmöglichkeit um 2 Jahre, wenn der Bund beteiligt ist. Im Gegensatz zu Bausperren sind Baulinien nicht zeitlich begrenzt. Da der Zeitrahmen bis zu einer Realisation offen ist, sind unbefristete Massnahmen zur Trassesicherung solchen mit zeitlicher Befristung vorzuziehen. Das Departement Bau und Umwelt hat sich deshalb für Baulinien entschieden.

Gleichzeitig mit der Auflage der Baulinien auf Ausserrhoder Gebiet hebt das Baudepartement des Kantons St. Gallen die bestehenden drei Planungszone auf und legt eine neue über den Korridor "West+". Die Freihaltung des gesamten Projektperimeters ist dadurch sichergestellt.

2. Zielsetzung

2.1 Das Trasse der geplanten Linienführung der Umfahrung Herisau inkl. der notwendigen Anschlüsse soll freigehalten werden. Basis ist der aktuelle Projektstand. Das Projekt selber ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Das entsprechende Bewilligungs- und Auflageverfahren folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

2.2 Die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen sollen minimiert werden. Daher soll nur der für das fertige Werk freizuhaltende Korridor gesichert werden. Allfällige für den Bau notwendigen zusätzlichen Flächen wie Installationsplätze, Zwischendeponien etc. müssen zu einem späteren Zeitpunkt gesichert werden.

3. Verfahren

3.1 Nach Art. 73 des Gesetzes über die Staatsstrassen können vom Regierungsrat ausser in Projektplänen in spezielle Baulinienplänen Baulinien u. a. mit Rücksicht auf den allfälligen (Aus-)Bau von Strassen festgelegt werden.

3.2 Die Wirkung der Baulinien richtet sich nach Art. 75ff. Demzufolge müssen neue bauliche Anlagen mit allen Teilen über und unter der Erde hinter die Baulinie gesetzt werden. An bestehenden Bauten dürfen keine wertvermehrnde Veränderungen vorgenommen werden. Das Departement Bau und Umwelt kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein künftiger Strassen(aus-)bau nicht beeinträchtigt wird.

¹ bGS 731.11



3.3 Baulinien sind wie Projektpläne öffentlich aufzulegen (Art. 113).

4. Betroffene Gemeinden

Betroffen sind die Gemeinden Herisau und Waldstatt. Beide sind über das Projekt als solches, den aktuellen Projektstand und über die Absicht der Trassesicherung im Bild. Sie sind mit dem Vorgehen einverstanden.

5. Information der betroffenen Liegenschaftsbesitzer, der Gemeindebehörden und der Öffentlichkeit.

Da die Auflage der Baulinien auf Ausserrhoder Seite mit der Publikation der Planungszone im Industriegebiet Gossau durch den Kanton St. Gallen in zeitlicher Hinsicht koordiniert werden soll, muss auch die Information nach aussen koordiniert werden. Es wäre der Sache nicht dienlich, wenn in der Öffentlichkeit und vor allem bei den Grundeigentümern eine Diskussion entstehen würde, ohne dass klare Informationen vorliegen. In diesem Sinne soll der Regierungsratsbeschluss über die Baulinien frühzeitig erfolgen, um bereit zu sein, aber ohne direkt anschliessende Information. Diese soll zu gegebener Zeit, voraussichtlich nach den Sommerferien, durch das Departement Bau und Umwelt in Absprache mit dem Baudepartement des Kantons St. Gallen erfolgen. Dazu gehört auch das Verteilen des Protokollauszuges an die Gemeinden Herisau und Waldstatt, das Baudepartement Kanton St. Gallen, das Bau- und Umweltsdepartement von Appenzell Innerrhoden und das Bundesamt für Strassen.

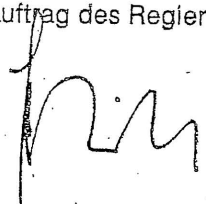
C. Beschluss des Regierungsrates

1. Das Bauprojekt Nr. 488a, Umfahrung Herisau, Steigmühle – Mooshalde, dat. 19. Januar 1962, (Auflage 6. Dezember 1962 – 13. Februar 1963) wird aufgehoben. Die zugehörigen Anmerkungen im Grundbuch werden gelöscht.
2. Der Trassesicherung für die Umfahrung Herisau mittels Baulinien wird zugestimmt. Die zugehörigen Pläne 1 und 2, datiert 15.06.2006, werden gestützt auf Art. 73, Abs. 2, des Gesetzes über die Staatsstrassen genehmigt.
3. Das Departement Bau und Umwelt wird mit der Durchführung der Planaufgabe gemäss Art. 113 ff des Gesetzes über die Staatsstrassen beauftragt. Die Auflage soll zeitlich mit dem Erlass der Planungszone Korridor "West+" in Gossau Ost durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen abgestimmt werden.
4. Das Departement Bau und Umwelt wird beauftragt, die Information der betroffenen Grundeigentümer, die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit in zeitlicher Abstimmung mit dem Baudepartement des Kantons St. Gallen vorzunehmen. Bis dahin gilt eine Informationssperre.

Auszug an Departement Bau und Umwelt
 Departementssekretariat Bau und Umwelt
 Tiefbauamt (2 Exemplare)

Versandt am 14. Juli 2006

Im Auftrag des Regierungsrates:


Martin Birchler, Ratschreiber